

Sehr geehrte Mandanten,

Wer bietet mehr? So muss wohl derzeit das Motto bei den Wirtschaftsforschungsinstituten lauten. Ging man zu Beginn des Jahres von 2% Schrumpfung des BIP aus, ist man jetzt bereits bei mehr als 5% angelangt. Würde sich diese düstere Prognose bewahrheiten, stünden rechnerisch jedem Deutschen am Ende des Jahres 1.500 € weniger zur Verfügung. Netto! Hört sich gar nicht so viel an. Aber wenn man bedenkt, dass in den letzten Jahren bereits eine Stagnation oder ein nur geringer Zuwachs tiefe Depressionen ausgelöst hat, dürfte die prognostizierte Schrumpfung der Wirtschaft katastrophale Folgen haben.

Aber müssen wir den Instituten Glauben schenken? Noch vor einem Jahr haben die gleichen Propheten ein Wachstum von 1,4% für dieses Jahr vorausgesagt. Da es sich um Experten handelt, können sie - frei nach Churchill - uns auch exakt erklären, weshalb ihre Prognosen nicht eingetroffen sind.

Die Gefahr an diesen Prognosen ist das Gesetz der selbsterfüllenden Prophezeiung. Düstere Vorhersagen führen zu Kaufzurückhaltung bei Konsumenten und Investitionszurückhaltung bei Unternehmen. Beides sind ideale Voraussetzungen, um die Prognosen eintreten zu lassen.

Wer jetzt kauft, wird sich lange über das Schnäppchen freuen, wer jetzt investiert wird zudem mit steuerlichen Vergünstigungen belohnt. Was der Staat gegen die Krise tut, ist der Schwerpunkt dieses Mandantenbriefes.



Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Vorschau auf Steuertermine April 2009

14.04.2009: Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

Konjunkturprogramm II

Wichtiges im Überblick

Entlastung in der Sozialversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 1. Juli 2009 um 0,6 Prozentpunkte von 15,5 auf 14,9 Prozent gesenkt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden dadurch in gleicher Höhe entlastet. Der gesetzliche Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung wird bis auf Weiteres bei 2,8 Prozent fixiert.

Änderungen der Einkommensteuer

Rückwirkend zum 1. Januar 2009 wird der Grundfreibetrag um 170 Euro auf 7.834 Euro angehoben. Um die Steuerprogression abzumildern, soll die Tarifkurve bei der Einkommensteuer abgeflacht werden. Der Eingangsteuersatz

sinkt ab dem 1. Januar 2009 von 15 auf 14 Prozent. Alle Arbeitskräfte, die über BDO abgerechnet werden, erhalten automatisch mit der März- oder Aprilabrechnung eine Lohnsteueranpassung.

Kinderbonus für Familien

Über die Familienkassen wird an alle Kindergeldbezieher eine Einmalzahlung (Kinderbonus) von 100 Euro je Kind ausgezahlt. Die Einmalzahlung wird bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 im Rahmen der Günstigerprüfung mit den Kinderfreibeträgen verrechnet, so dass Gutverdiener leer ausgehen.

Konjunkturpaket bringt Steuerentlastung für Unternehmer

Degressive Abschreibung wurde wieder eingeführt

Für die ab 1. Januar 2009 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde wieder eine degressive Abschreibung eingeführt. Sie beträgt 25 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet, sie gilt also für Anschaffungen bis zum 31. Dezember 2010. Die degressive Abschreibung kann allerdings nur bei Nettopreisen über 1.000 EUR genutzt werden, weil für Wirtschaftsgüter unter 1.000 EUR (netto) die zum 01. Januar 2008 neu geschaf-

ten Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter gelten.

Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbetrag

Bislang durften bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten werden, um Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen zu dürfen. Nun ist der Kreis der berechtigten Unternehmen vorübergehend ausgeweitet worden, indem die relevanten Schwellen angehoben wurden: In den Jahren 2009 und 2010 dürfen Unternehmen,

weiter auf Seite 2

Konjunkturpaket bringt Steuerentlastung für Unternehmer

Veränderte Abschreibungsmöglichkeiten

deren Betriebsvermögen (bei Bilanzierung) höchstens 335.000 EUR (vorher 235.00 EUR) oder deren Gewinn (bei Einnahme-Überschuss-Rechnung) maximal 200.000 EUR (vorher 100.00 EUR) - ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages - betragen hat, Sonderabschreibungen und den Investitionsabzug in Anspruch nehmen.

Sonderabschreibungen neben degressiver AfA möglich

Unternehmer können bei Erwerben ab dem 01. Januar 2009 zusätzlich zur linearen bzw. degressiven Abschreibung die 20%ige Sonderabschreibung nach §7g Einkommensteuergesetz nutzen. Für die Inanspruchnahme der 20%igen Sonderabschreibung, die unabhängig davon, ob zuvor ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde, angesetzt werden darf, sind die Größenmerkmale bzw. die Gewinngrenze des Vorjahres maßgebend.

Investitionsabzugsbetrag

Seit 2008 besteht die Möglichkeit, für zukünftige Anschaffungen von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern (auch gebrauchten !) einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag (neu anstelle der bisherigen Anparabschreibungen) geltend zu machen. Dieser kann in Höhe von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Das führt schon vor der Investition zu einer erheblichen Steuerersparnis. Maßgeblich dafür, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden kann, ist hierbei, dass die Größenmerkmale bzw. die Gewinngrenze am Schluss des Jahres, in dem der Abzug vorgenommen werden soll, nicht überschritten wird (in 2008: maximal 100.000 EUR Gewinn, neu für 2009 und 2010: maximal 200.000 EUR Gewinn). Sinn macht die Anwendung dieser Regelung bei denjenigen Unternehmen, die in 2010 investieren, aber schon für 2009 eine Steuerersparnis haben möchten.



Petra Karsupke
Steuerberaterin

FAZIT: Da die degressiven Abschreibungen sowie die erhöhten Gewinngrenzen nur vorübergehend für die Jahre 2009 und 2010 gelten sollen, empfiehlt es sich, ohnehin geplante Investitionen in den nächsten zwei Jahren vorzunehmen, wenn die Vorteile höchstmöglicher Abschreibungen in Anspruch genommen werden sollen.

Der Vorteil der neuen Abschreibungsregelungen

Um den Steuervorteil zu illustrieren, werden im Folgenden die neuen Abschreibungen den linearen Abschreibungen für die ersten zwei Jahre gegenübergestellt. Die Steuerersparnis auf den Differenzbetrag ist der Vorteil, der dem Unternehmer als zusätzliche Liquidität zur Verfügung steht.

Übersicht der in Anspruch genommenen AfA nach zwei Jahren

	AK in EUR	Anschaffung 2008 (AfA linear) in EUR	Anschaffung 2009 (AfA degressiv) in EUR	Anschaffung 2009 (AfA degressiv + So-AfA) in EUR
Maschine 1 Nutzungsdauer: 8 Jahre AfA nach 2 Jahren	31.000	7.750	13.562	18.213
Maschine 2 Nutzungsdauer: 10 Jahre AfA nach 2 Jahren	47.600	9.520	20.825	27.965
Maschine 3 Nutzungsdauer: 13 Jahre AfA nach 2 Jahren	160.650	24.715	55.847	81.798

Übersicht der Steuerersparnisse durch AfA in zwei Jahren (Steuersatz 42 %)

	Steuerersparnis lineare AfA in EUR	Steuerersparnis nur degressive AfA in EUR	Steuerersparnis degressive AfA + So-AfA in EUR
Maschine 1	3.255	5.696	7.649
Maschine 2	3.998	8.747	11.745
Maschine 3	10.380	23.456	34.355

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an unsere Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Neue Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung

Das Jahressteuergesetz 2009 sieht eine neue Steuerbefreiungsvorschrift für Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung vor. (§ 3 Nr. 34 EStG). Die Steuerbefreiung ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 500 EUR begrenzt. Sie umfasst Barzuschüsse, aber auch Sachleistungen des Arbeitgebers. Unter diese Steuerbefreiung fallen insbesondere die Leistungen, die in einem von den Spitzenverbänden der Krankenkassen erstellten Leitfaden zusammengestellt sind. Der Leitfaden ist im Internet z.B. unter der Adresse <http://vdak.de/presse/Broschueren/leitfaden-praevention/index.htm> veröffentlicht.

Einige Beispiele:

- Therapeutische Maßnahmen zur Vorbeugung körperlicher Gebrechen durch die arbeitsbedingte Belastung des Bewegungsapparates, also insbesondere die Kostenübernahme für die sog. Rückenschule bei Bildschirmarbeit
- Kurse zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz und andere betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken, insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit einer gesundheitsgerechten Mitarbeiterführung
- Vorträge über gesundheitsgerechte Ernährung im Betrieb, die Einführung einer gesundheitsgerechten betrieblichen Gemeinschaftsverpflegung durch die Ausrichtung der

Betriebsverpflegungsangebote an Ernährungsrichtlinien und Bedürfnisse der Beschäftigten sowie der Schulung des Küchenpersonals und durch Informations- und Motivationskampagnen und schließlich

- Seminare und Kurse zur Reduzierung des Alkohol-, Nikotin- und anderen Suchtmittelmissbrauchs.

Beispiel:

Der Arbeitgeber bezahlt zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn seinem Arbeitnehmer im Jahr einen Zuschuss von 250 EUR zu einem Rauchentwöhnungskurs der von einer Krankenkasse organisiert wird. Der Arbeitnehmer hat hierfür 400 EUR aufgewendet.

Aufgrund einer vorliegenden Bescheinigung der Krankenkasse erfüllt der Kurs die Voraussetzungen des SGB V. Die Zuwendung von 250 EUR ist als Arbeitgeberleistung zur betrieblichen Gesundheitsförderung steuerfrei (§ 3 Nr. 34 EStG). Die Bescheinigung der Krankenkasse sowie die Teilnahmebescheinigung des Arbeitnehmers sind zum Lohnkonto zu nehmen.

Nicht begünstigt nach der Gesetzesbegründung sind aber die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios.

Neues beim Kurzarbeitergeld

Im Rahmen der Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung werden für Kurzarbeit die Antragstellung, das Verfahren und die Prüfungen vereinfacht.

Zusätzlich wird die Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit stärker gefördert.

So können ab Februar 2009 die Sozialversicherungsbeiträge für die ausgefallene Arbeitszeit zur Hälfte erstattet werden.

Nehmen die Arbeitnehmer während der Kurzarbeit an einer Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnah-

me durch den Arbeitgeber oder durch die Bundesagentur für Arbeit teil, kann auf Antrag eine Erstattung von 100 % durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Informationen zu den Voraussetzungen zur Erstattung von 100 % der SV-AG-Anteile erhalten Sie über ihre zuständige Arbeitsagentur.

Zusätzlich wird die Bezugsdauer auf 18 Monate verlängert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Lohnsachbearbeiterin !

Arbeitszimmer: Neuregelung ab 2007 verfassungskonform

Das FG Rheinland-Pfalz hat zu der Frage Stellung genommen, ob die Nichteintragung eines Freibetrags für Arbeitszimmer auf der Lohnsteuerkarte rechtswidrig war.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 14.2.2009

Hintergrund:

Die Kläger sind beide Lehrer und nutzen in ihrem Einfamilienhaus jeweils

ein Arbeitszimmer. In den Vorjahren hatte das Finanzamt die insoweit geltend gemachten Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt. In 2006 beantragten die Kläger für das Jahr 2007 jeweils einen Freibetrag für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von je 1.250 EUR auf der Lohnsteuerkarte. Das wurde mit der Begründung abgelehnt, dass nach dem Steuerände-

runsgesetz 2007 ab dem VZ 2007 eine Abzugsfähigkeit nur gegeben sei, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstelle. Diese Voraussetzungen seien bei den Klägern aufgrund ihrer Tätigkeit in der Schule nicht erfüllt.

weiter auf Seite 4

Arbeitszimmer: Neuregelung ab 2007 verfassungskonform

Entscheidung:

FG Rheinland-Pfalz führte u.a. aus, dass die Nichteintragung eines Freibeitrags für ein Arbeitszimmer in Höhe von jeweils 1.250 EUR auf den Lohnsteuerkarten 2007 nicht rechtswidrig gewesen sei. Nach der gesetzlichen Neuregelung seien Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann berücksichtigungsfähig, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde. Das FG folge der ständigen Rechtsprechung des BFH, wonach das häusliche Arbeitszimmer eines in Vollzeit beschäftigten Lehrers in aller Regel nicht den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstelle.

Es bestünden zwar gewisse Zweifel, ob das Steueränderungsgesetz 2007

mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz vereinbar sei. Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz hält sich die entsprechende Gesetzesänderung gerade noch im Rahmen des dem Gesetzgeber eröffneten Gestaltungsspielraums, denn im Bereich des Steuerrechts habe der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weit reichenden Entscheidungsspielraum. Die Norm weiche zwar von dem Nettoprinzip maßgeblichen Veranlassungsprinzip ab. Verfassungsrechtlich hinreichende sachliche Gründe für diese Abweichung ergäben sich aber aus den gesetzgeberischen Typisierungsbefugnissen unter dem Aspekt gemischt veranlasseter Aufwendungen. Zwar seien Lehrer arbeits- oder dienstrechtlich verpflichtet, ihren Unterricht vor- und nachzubereiten, wo-

bei es sich dabei um Tätigkeiten handele, die ein Lehrer im häuslichen Bereich verrichten müsse, wenn ihm in der Schule kein entsprechender Raum zur Verfügung stehe. Dafür lasse sich aber für den Regelfall nicht ohne Weiteres der Schluss ziehen, dass hierfür zwangsläufig pflichtbestimmte Aufwendungen für ein vom privaten Bereich getrenntes Arbeitszimmer anfallen würden, weil die Tätigkeiten ausschließlich nur in einem solchen Raum ausgeübt werden könnten. Sie könnten vielmehr auch in sonstigen Räumen oder einer „Arbeitsecke“ verrichtet werden. Andererseits führe ein zusätzlicher Raum eines Arbeitszimmers insgesamt zu einer Steigerung der Wohnqualität, die hierfür getätigten Aufwendungen stellten -anders als etwa die Fahrten zur Arbeitsstätte- keine unausweichlichen Ausgaben dar.

OSTSEE-ZEITUNG

Donnerstag, 22. Januar
2009 | Hansestadt Rostock

Wenn's die Stadt (noch) nicht geba- cken kriegt, planen eben versierte Unternehmer den Rostocker Haus- halt.

Stadtmitte Schuldenabbau, Eigentum abstoßen, Haustarif – man mag's fast nicht mehr hören. 22 Millionen Euro Altschulden soll die Stadt in einem bis 31. März zu präsentierenden Haushalt abbauen. Woher nehmen, wenn nicht stehlen? Rostocks Bürger sind als Zaungäste der Rathaus-Fehden mit Augen, Ohren und Köpfchen dabei. Und machen ihre eigene Rechnung auf. Müssen sie doch selbst täglich klug kalkulieren. Wenn ihre Firma die Stadt Rostock wäre – was wäre zu tun? Einer, der täglich große und kleine Brötchen backt, und einer, der Unternehmen röntgt, wagen eine Vision.

Von Berufs wegen wühlt sich **Armin Heßler** durch Unternehmensbilanzen. Er ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei **Heßler Mosebach**, einer Tochter der **BDO** Deutsche Waren-treuhand. Bittet man ihn um eine Vision für die Stadt, scheint es, als ziehe er ein Konzept aus der Schublade, das da schon lange harrt. Er setzt zunächst bei den Mitarbeitern der Verwaltung an: „Sie könnten ermutigt werden, sich für eine gewisse Zeit freistellen zu lassen, für Erholung, Qualifizierung, Pflege, Erziehung. Ohne Nachteile zu erleiden.“ Als



Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Anreiz könne ein kleiner Teil der Vergütung weitergezahlt werden. Und bei „verbessertem Technikeinsatz und effizienteren Arbeitsprozessen“ werde es keine Einbußen in der Dienstleistungsqualität geben, so **Heßler**.

Er knöpft sich auch den Service vor: „Die Stadt könnte fürs Umland Dienste anbieten: Einwohnermelde- oder Passwesen.“ Gegen Gebühr, versteht sich. „Viele Umlandbewohner arbeiten in Rostock.“ Sie würden das also gut finden. Weiteres Lockmittel: Premiumdienste.

„Die besonders schnelle Bearbeitung von Bauanträgen und Genehmigungsverfahren“, schlägt Heßler vor. „Investoren wären bereit, dafür angemessen zu zahlen.“ Die absolute Höhe der Verschuldung sei eigentlich ziemlich uninteressant, sagt er. „Kein Unternehmen würde die Zahl isoliert als Problem ansehen.“ Interes-

santer sei, welche Vermögenswerte ihr gegenüberstehen. „Sind die Schulden deutlich niedriger als das städtische Vermögen“, und das vermute er, „liegt eine gesunde Bilanz vor.“ Hamburg habe das Konzept schon verwirklicht. Dort spreche niemand mehr von Schulden, sondern nur noch vom „Eigenkapital“. Anderer Name – andere Geisteshaltung also. Letzte Idee des Wirtschaftsprüfers: „Die Stadt verfügt über eine Reihe von Immobilien, die nicht genutzt werden. Die sollten veräußert werden.“ Also doch.

KERSTIN BECKMANN

Die Informationen in diesem Mandantenrundsreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

<p>Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-11 Armin.Hessler@bdo.de</p>	<p>Petra Mosebach Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-10 Petra.Mosebach@bdo.de</p>
<p>Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-65 Hans-Georg.Goeken@bdo.de</p>	<p>Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/493028-61 Ruth.Velke@bdo.de</p>
<p>Ingrid Dotzlaff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 Ingrid.Dotzlaff@bdo.de</p>	<p>Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 Petra.Karsupke@bdo.de</p>
<p>Andreas Hidde Steuerberater Telefon: 0381/493028-12 Andreas.Hidde@bdo.de</p>	<p>Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 Daniela.Weinert@bdo.de</p>